

VERORDNUNG (EU) Nr. 1123/2011 DER KOMMISSION
vom 31. Oktober 2011
über ein Fangverbot für Kabeljau in den Gebieten I und IIb für Schiffe unter der Flagge Spaniens

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

(3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 57/2011 des Rates vom 18. Januar 2011 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern (2011) ⁽²⁾ sind die Quoten für 2011 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2011 zugeteilte Quote erreicht.

Artikel 1
Ausschöpfung der Quote

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2011 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2
Verbote

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt insbesondere sind verboten das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2011

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Lowri EVANS
Generaldirektorin für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 27.1.2011, S. 1.

ANHANG

Nr.	64/T&Q
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand	COD/1/2B.
Art	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)
Gebiet	I und IIb
Zeitpunkt	26.9.2011